

Regensburg, den 25. Januar 1924.

Weichs

.....*Weichs*.....

Gemäss Art.4 der Gem.Ordg.für die Landesteile rechts des Rheins vom 29.4.1869 und des Art.27 des Selbstverwaltungsgesetzes vom 22.5.1919 wird zwischen der Stadtgemeinde Regensburg und der ~~Stadt~~ Gemeinde *Weichs*

nachstehender Eingemeindungsvertrag geschlossen:

Die Stadtgemeinde Regensburg und die *Gem. Weichs* vereinigen sich zu einer Gesamtgemeinde.

Dabei werden nachstehende Bedingungen vereinbart und die nachbezeichneten Wünsche geäussert:

A. Bedingungen.

I. Bedingungen allgemeiner Art.

1. Die Stadtgemeinde Regensburg und die *Gemeinde Weichs* vereinigen sich zu einer Gesamtgemeinde dergestalt, dass nur noch eine einzige Rechtspersönlichkeit besteht, welche die Bezeichnung „Regensburg“ führt. Der Bezirk der vormals selbstständigen *Gemeinde Weichs* führt vom Tage der vollzogenen Eingemeindung an die Bezeichnung Regensburg-*Weichs*
2. Die Vereinigung der beiden Gemeinden soll zum 1. April 1924 erfolgen.
3. Von der Durchführung einer Ergänzungswahl zum Stadtrat Regensburg wird abgesehen, da der Zeitraum vom Tage der vollzogenen Eingemeindung bis zu den neuen Gemeindewahlen voraussichtlich sehr kurz sein wird. Dies soll dann nicht gelten, wenn die neuen allgemeinen Gemeindewahlen nicht längstens im Laufe des Jahres 1924 erfolgen sollten. Für die Übergangszeit, das ist für die Zeit von der vollzogenen Eingemeindung an bis zum Zusammentritt des auf Grund der allgemeinen Neuwahl des Jahres 1924 neugewählten Stadt-

rats soll der bisherige Stadtrat Regensburg durch Abordnung von 1 Vertreter des *Gem. Rats Weichs* verstärkt werden.

Die Bestimmung dieser Vertreter erfolgt durch den *Gem. Paul Weichs* noch vor dem 1. April 1924.

4. Der neue Stadtrat der Gesamtgemeinde Regensburg soll im Hinblick auf die durch die Einverleibung der Vorortsgemeinden erfolgte Mehrung der Einwohnerzahl 40 nichtberufsmässige Stadtratsmitglieder zählen. (Art. 6 d. Selbstverw. Ges.)

5. Bei Arbeitsvermittlung durch das Hauptarbeitsamt Regensburg anlässlich Arbeiter-Ein- u. Ausstellungen darf eine Benachteiligung der in der vormaligen Gemeinde *Weichs* wohnhaften Arbeiter nicht erfolgen.

6. Bei Vergebung von Arbeiten durch den Stadtrat Regensburg sind die Handwerker u. Geschäftsleute der vormaligen *Gemeinde Weichs* in gleicher Weise zu berücksichtigen wie die in der Stammgemeinde Regensburg ansässigen Handwerker u. Geschäftsleute.

7. Die vollbeschäftigten Gemeindebeamten und Gemeindebeamtenanwärter der vormaligen *Gem. Weichs* sind unter Ausschaltung jeder Benachteiligung gegenüber den Gemeindebeamten der Stadt Regensburg und unter Wahrung ^{unverändert Kraft in.} verdienter Anwartschaften in den Dienst der Gesamtgemeinde Regensburg zu übernehmen.

Ebenso sind die ständigen Gemeindearbeiter zu übernehmen und den Regensburger Stadtarbeitern bezüglich des Lohnes und der Versorgungsrechte gleichzustellen. Die bei der bisherigen Gemeinde zurückgelegte Dienstzeit ist auf Lohn und Versorgung anzurechnen. Die zu übernehmenden Beamten, Beamtenanwärter und Gemeindearbeiter sind in beiliegendem Verzeichnis aufgeführt.

8. Die im Gebiet der vormaligen *Gem. Weichs* bestehenden Stiftungseinrichtungen dürfen ihrem stiftungsmässigen Zweck nicht entfremdet werden.

9. Für ausreichenden Flurschutz im Gebiet der ehem. *Gem. Weichs* ist nach Bedarf ebenso wie in Regensburg Vorsorge zu treffen.

10. Die in der Stammgemeinde Regensburg bestehenden Einrichtungen der städt. Strassenreinigung u. Hausmüllabfuhr werden auf die ehem. *Gem. Weichs* nicht übertragen.

11. Die freiw. Feuerwehr *Weichs* bleibt in ihrem Bestand unverändert bestehen. Sie tritt aber mit der Eingemeindung unter das einheitl. Kommando der freiw. Feuerwehr Regensburg. Die vorhandenen Feuerlöschgeräte sind auch weiterhin im Feuerhaus *Weichs* aufzubewahren.

12. Die Einfahrt der Walhallabahn ^{nach Marktbergel} muss solange gestattet werden, als nicht die Verlängerung der Regensburger Strassenbahn über den derzeitigen Endpunkt in Stadtamhof ^{hin} erfolgt. Eine einseitige Auflassung des Betriebes der Regensburger Strassenbahn zum Nachteil der vormaligen *Gemeinde Weichs* soll nicht erfolgen.

13. Die Stiftungen, Stipendien und Wohlfahrtseinrichtungen, welche in dem Gebiet der vormaligen *Gemeinde Weichs* bestehen, sollen grundsätzlich den Bewohnern der künftigen Gesamtgemeinde Regensburg in gleicher Weise zugänglich sein wie den Einwohnern der früheren *Gemeinde Weichs* und umgekehrt.

14. Die ortspol. Vorschriften und örtl. Satzungen der Stadt Regensburg treten mit dem Tage ihrer Verkündigung an die Stelle der durch die Eingemeindung aufgehobenen ortspol. Vorschriften und örtl. Satzungen der *Gemeinde Weichs*. Bei der Auswahl der für das neue Stadtgebiet in Kraft zu setzenden ortspol. Vorschriften u. örtl. Satzungen ist auf die Belange der Landwirtschaft und auf den besonderen Charakter des neuen Stadtgebietes Rücksicht zu nehmen. Insbesondere soll übergangsweise auf die Dauer von ^{zwei} 2 Jahren der Schlachthofzwang für gewerbl. Schlachtungen im Gebiete der Gemeinde *Weichs* nicht eingeführt werden; für Hausschlachtungen soll ein Schlachthofzwang überhaupt ausgeschlossen bleiben.

15. Alle noch nicht vollzogenen Beschlüsse des bisherigen *Gem. Rats Weichs*, die bis zum 15. Jan. 1924 ordnungsmässig gefasst worden sind, sind, sofern sie bis zum Vollzug der Eingemeindung noch nicht vollzogen sind, von der Gesamtgemeinde Regensburg zu vollziehen, soweit sich nicht Hindernisse entgegen stellen oder auf den Vollzug verzichtet wird.

15. Vom Tage des Abschlusses dieses Vertrages an bis zum Zusammen-
tritt des verstärkten Stadtrats der Gesamtgemeinde Regensburg
darf seitens des *Gem. Rats Weichs* kein Beschluss von
grundsätzlicher oder finanzieller Bedeutung ohne vorherige
Einholung der Zustimmung eines besonderen Ausschusses gefasst
werden; dieser Ausschuss soll sofort gebildet werden und zwar
aus dem Eingemeindungsausschuss Regensburg und den 1. Bürger-
meistern der sämtlichen Einverleibungsgemeinden oder deren
Stellvertretern.

II. Bedingungen besonderer Art:

1. An den bereits vorhandenen Leitungsmasten sollen innerhalb
2 Jahren vom Tage der Eingemeindung an gerechnet die zur Strassen-
beleuchtung erforderlichen 16 Lampen angebracht werden.
2. Die in dem Vertrag zwischen der Stadtgemeinde Regensburg und
der Gemeinde Weichs vom Jahre 1873 für die Einwohner von Weichs
vorgesehenen tariflichen Vergünstigungen bei Benützung der
Weichserfähre sollen aufrecht erhalten bleiben.
3. Bei dem allenfallsigen Bau einer Donaubrücke nach Weichs wäre
auf die Verbesserung der Verkehrsverhältnisse durch einen
Brückenarm zum Unteren Wöhrd Bedacht zu nehmen.
4. Die etatmässige Anstellung des bisher nebenamtlich als Gemeinde-
schreiber in Weichs tätigen Karl Regner in Gruppe V Stufe 1
wird zum ersten Termin zugesichert, zu welchem sie nach dem
Gesetz (Beamtenabbauverordnung) zulässig erscheint. Bis dahin
wird er als nichtetatmässiger Angestellter nach Gruppe V Stufe 1
behandelt.

B. Wünsche.

~~1.~~ Die Verlängerung der Regensburger Strassenbahn über ihren
derzeitigen Endpunkt in Stadtamhof hinaus wird für den Fall der
Wiederkehr besserer wirtschaftlicher Verhältnisse gewünscht.

2. *Die Abhaltung Winterreifen der Straßenbahn wird dringend gewünscht.*

Stadtrat Regensburg:

Stimm

Gemeinderat Weichs:



Regner

3. 1895